



### 1. Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss 035/2019 der Stadtverordnetenversammlung und mit Beschluss 047/2020-1 der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Der § 5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Die Wertgrenze, ab der
  - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **250.000 EUR (NEU) und**
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **250.000 EUR (NEU)** festgesetzt.Alle Mehraufwendungen, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.  
Gleiches gilt für Mehraufwendungen, welche aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen/ Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Zahlungsunwirksame über-/ außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

#### Artikel 2

Der § 5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **2,5 Mio. EUR (NEU)** (oder 2,5 % der ordentlichen Erträge)  
und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder -auszahlungen  
auf **1 Mio. EUR (NEU)**festgesetzt.

#### Artikel 3

Die 1. Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 18.06.2020

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister